

An
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
z.Hd. Herr Thomas Wagner

per Email: Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1518

Kiel, 05.08.2013

L 214, Anhörung zum Thema Fracking; Stellungnahme des BUND SH

Sehr geehrter Herr Wagner,

zunächst möchte ich die spätere Abgabe entschuldigen, da sich unsere Landesgeschäftsführerin derzeit im Urlaub befindet.

Für die Gelegenheit einer Stellungnahme danke ich Ihnen und möchte wie folgt Stellung beziehen:

Zu DS 18/386:

Der BUND SH lehnt das Fracking als menschen-, umwelt- und naturgefährdende Technologie als unverantwortlich ab und begrüßt daher den vorgelegten gemeinsamen Antrag bis auf Z 3-5 in Punkt 4.

Begründung zur Ablehnung der Z 3-5 in Punkt 4: Eine Aufnahme der Fracking-Technologie in die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben wird aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Mit einer Änderung der Verordnung würde ein möglicher umweltverträglicher Einsatz der Fracking-Technologie suggeriert, der nicht vorhanden ist. Notwendig ist aber ein gesetzliches Verbot der Fracking-Technologie.

Zu DS 18/570 und DS 18/671:

Voll umfänglich zugestimmt wird dem Antrag der PIRATEN (DS 18/570) und dem Änderungsantrag von SPD, Bündnis90/Die Grünen und SSW (DS 18/671).

Positionen des BUND SH zu Fracking:

1. Das Verbot des Bergbaus mittels der Fracking-Methode ist im Bundesberggesetz zu verankern.
2. Die Aufnahme der Fracking-Technologie in die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben wird abgelehnt.
3. Die geplante Änderung des WHG (§52(1)) wird abgelehnt.
4. Das Bundesbergrecht ist grundlegend zu reformieren.
5. Bis zur gesetzlichen Verankerung eines Fracking-Verbots dürfen Bergbauberechtigungen nicht erteilt werden sowie Anträge auf Fracking weiterhin nicht genehmigungsfähig sein.
6. Es besteht die Forderung nach einem bundesweiten dreidimensionalen Raumordnungsplanes mit entsprechender Umsetzung in das Landesrecht.

Erläuterungen:

- **Zu 1.:** Die Folgen des Einsatzes der Hydraulic-Fracturing-Technologie sind nicht kontrollierbar, nicht rückholbar und nicht reparierbar. Unkalkulierbare kurz- und langfristige Risiken und Schaffung irreversibler Schäden sowohl des Untergrundes und dortiger Wasservorkommen, als auch des Oberflächenwassers fordern ein Verbot der Anwendung dieser nicht verantwortbaren Methode.
Es bedarf der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, da es § 48 BBergG sonst den zuständigen Behörden überlässt, die Durchführung von Fracking-Maßnahmen zu genehmigen oder zu verbieten. Ein ausdrückliches gesetzliches Fracking-Verbot schafft Rechtssicherheit, es schützt die jetzige Bevölkerung und zukünftige Generationen vor Gesundheitsrisiken, Natur und Umwelt vor Vergiftungen und die Wirtschaft vor unnötigen Aufwendungen und Planungskosten.
- **Zu 2.:** Mit einer Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben würde ein umweltverträglicher Einsatz der Fracking-Technologie suggeriert, der nicht vorhanden ist. Notwendig ist aber ein gesetzliches Verbot der Fracking-Technologie.
- **Zu 3.:** Dem auch langfristigen Schutz von Oberflächen- und Grundwasser ist uneingeschränkter Vorrang vor der Gasgewinnung einzuräumen. Da sich Grundwasser nicht an oberflächlichen Begrenzungslinien z.B. eines Wasserschutzgebietes orientiert, macht es keinen Sinn, die Anwendung der Fracking-Methode nur in Wasserschutzgebieten zu verbieten.
- **Zu 4.:** Das Bundesberggesetz ist unzeitgemäß und undemokratisch. Die wesentlichen Formulierungen entstammen noch der NS-Zeit, wobei der Autarkie-Gedanke ohne Rücksicht auf andere Belange leitend war. Es ist grundsätzlich ungeeignet, den Schutz der Umwelt und des Allgemeinwohls sowie die Grundrechte der Betroffenen zu garantieren. Ebenso sind

Transparenz, Bürgerbeteiligung und ergebnisoffene Genehmigungsverfahren unter vorrangiger Berücksichtigung von Umweltbelangen auf Grundlage des aktuell gültigen Bundesberggesetzes nicht möglich. Eine Entscheidung über eine Genehmigung muss durch dann zuständige Landesbehörden im jeweiligen Bundesland getroffen werden. Eine grundlegende Reform des Bundesberggesetzes ist seit langen Jahren überfällig.

- **Zu 5.:** Solange das Bundesberggesetz nicht reformiert und die Anwendung der Fracking-Technologie nicht verboten ist, bedarf es eines Moratoriums für die Erteilung von Bergbauberechtigungen (Erlaubnissen und Bewilligungen). Forschungs-, Probe- und Gewinnungsbohrungen mit Hilfe des Frackings sind kategorisch abzulehnen.
- **Zu 6.:** Unterschiedliche Ansprüche an den unterirdischen Raum führen zunehmend zu Nutzungskonkurrenzen. Zur planerischen Steuerung bedarf es eines bundesweiten dreidimensionalen Raumordnungsplans mit entsprechenden Umsetzungen in das Landesrecht.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Jörg Luth
Stellvertr. Landesvorsitzender